

Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
in der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, Kreis Dithmarschen
(Entschädigungssatzung)
In Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.05.2021

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2007 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen erlassen:

§ 1
Bürgermeisterin / Bürgermeister
und deren Stellvertreterin/ Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 715,00 €.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung mit einer Pauschale in Höhe von jährlich 100,00 €
 2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren mit einer Pauschale von jährlich 179,00 € und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2
Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse denen sie als Mitglieder angehören und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, eine monatliche Auf-

wandsentschädigung in Höhe monatlich 7,00 € gemäß der Entschädigungsverordnung gewährt wird.

Daneben wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben des Sitzungsgeldes für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 3 **Entschädigung für Verdienstausschlag, Haushaltsführung und Betreuung**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 16,- €. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Tag beträgt 200,- €.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehören, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haus-

halt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit (Abs. 1) oder Verdienstausschüttung nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.
- (5) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung erhält die Hälfte der Entschädigung der Wehrführerin oder des Wehrführers.

§ 4 Fahrkosten, Reisekosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich die Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs.1 bis 3 Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rehm-Flehde-Bargen, den 15.03.2007

gez. Jätschmann
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	15.03.2007	01.01.2007
1. Änderungssatzung	16.03.2009	01.01.2009
2. Änderungssatzung	07.11.2018	01.06.2018
3. Änderungssatzung	19.05.2021	01.01.2021